

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Leithe – Bismarck
(Bl. 4526) durch eine Anbindung der UA Gelsenkirchen

Die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, betreibt auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen zukünftig die Höchstspannungsfreileitung Leithe – Bismarck, Bauleitnummer (Bl.) 4526, der Amprion GmbH mit 110-kV. Zwischen der Umspannanlage (UA) Gelsenkirchen und der neuen UA Schalke soll zukünftig eine durchgehende zweisystemige 110-kV-Verbindung über die Freileitung Bl. 4526 hergestellt werden. Hierfür soll die Freileitung Bl. 4526 bis zur UA Gelsenkirchen zukünftig für den 110-kV-Betrieb genutzt werden. Die aufliegenden Leiterseile auf der Freileitung Bl. 4526 sind bereits für einen beidseitigen 110-kV-Betrieb geeignet. Für die zweisystemige 110-kV-Verbindung der UA Gelsenkirchen und Schalke beabsichtigt die Westnetz GmbH eine Einführung der Freileitung Bl. 4526 in die UA Gelsenkirchen.

Das Vorhaben umfasst einen Seilzug zwischen dem Mast Nr. 22 der Bl. 4526 und den nördlichen Portalen der UA Gelsenkirchen auf einer Länge von ca. 150 m mit zwei 110-kV Stromkreisen. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen in der Gemarkung Schalke, Flur 2.

Für die Baumaßnahmen hat die Westnetz GmbH beantragt zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Das Vorhaben liegt zwar grundsätzlich im Ballungsraum Ruhrgebiet und Gelsenkirchen dient dort als Mittelzentrum. Der Seilzug findet allerdings in einem im Flächennutzungsplan als „Fläche für Gewerbe“ bezeichneten Bereich mit geringer Bevölkerungsdichte statt. Durch das Vorhaben wird der betroffene Raum im Sinne der Ziffer. 2.3.10 nicht empfindlich in seinem Einwirkungsbereich betroffen, so dass das Vorhaben die Durchführung einer UVP nicht auslöst.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 03.11.2023

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-07/23
Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann